1130-I

Verbreitung eiliger Beflaggungsanordnungen des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. Februar 1988, Az. IA1-0111.1-1 (88)

(AllMBl. S. 279)

(StAnz. Nr. 9)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verbreitung eiliger Beflaggungsanordnungen des Ministerpräsidenten vom 23. Februar 1988 (AllMBl. S. 279, StAnz. Nr. 9)

An die Regierungen

die Landratsämter

die kreisfreien Städte

Anordnungen des Ministerpräsidenten zur Beflaggung der Gebäude und Anlagen von Staatsbehörden gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a*) der Verwaltungsanordnung über die Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (BayRS 1130-1-I, geändert durch Verwaltungsanordnung vom 8. November 1983 – GVBl S. 1017**)) – werden, wenn sie nicht mehr rechtzeitig im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden können, wie folgt verbreitet:

---

*) **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: Nr. 1

) **[Amtl. Anm.:] nunmehr: Flaggenverwaltungsanordnung (VwAoFlag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2001 (GVBl S. 1077)

I.

1.

Die **Staatskanzlei** unterrichtet den Rundfunk und die Presseagenturen über die Anordnung und benachrichtigt fernmündlich die Staatsministerien.

2.

Die **Staatsministerien** benachrichtigen

– alle ihnen nachgeordneten Behörden (einschließlich denen der Unterstufe) und

– alle zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden nichtstaatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

die ihren Sitz in München haben.

3.

Das **Staatsministerium des Innern** benachrichtigt die Regierungen und alle Polizeidienststellen.

4.

Die **Regierungen** benachrichtigen unverzüglich die zu ihrem Regierungsbezirk gehörenden Landratsämter und kreisfreien Städte sowie (mit Ausnahme der Regierung von Oberbayern) alle staatlichen Behörden und die nichtstaatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts am Sitz der Regierung.

5.

Die **Landratsämter** benachrichtigen alle staatlichen Behörden, die kreisangehörigen Gemeinden und die sonstigen nichtstaatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Bereich.

6.

Die **kreisfreien Städte** benachrichtigen alle staatlichen Behörden und die nichtstaatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts am Sitz der Stadt, soweit diese nicht nach den Nummern 2., 3., 4. oder 5. benachrichtigt werden.

II.

Anordnungen des Ministerpräsidenten über die Beflaggung öffentlicher Gebäude, die im Rundfunk oder in Tageszeitungen bekannt gemacht werden, sind ohne weitere Mitteilungen zu beachten.

Für den Vollzug dieser Regelung ist es notwendig, dass die nach Abschnitt I zuständigen Behörden ein Verzeichnis der zu benachrichtigenden Behörden und Stellen anlegen und auf dem Laufenden halten. Zweifel über die Zuständigkeit zur Benachrichtigung sind durch Absprache unter den beteiligten Behörden zu klären.

III.

Die Bekanntmachungen vom 1. April 1968 (MABl S. 117) und vom 4. Juni 1971 (MABl S. 636) werden aufgehoben.

EAPl 043

GAPl 0111 AllMBl 1988 S. 279